

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – At 2/72

Bonn, den 21. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Besoldungsrecht in der
Europäischen Atomgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine

Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden.

Der Verordnungsentwurf ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Februar 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.

Brandt

Europäische Gemeinschaften

Der Rat

Brüssel, den 8. Februar 1972

Übersetzung

Schreiben:	des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn F. M. Malfatti
vom:	2. Februar 1972
an:	den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn G. Thörn
betrifft:	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

Herr Präsident!

In Artikel 13 der Verordnung Nr. 11/65 des Rates heißt es wie folgt:

„Bei Erhöhungen der Bezüge in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denjenigen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen, insbesondere beim Reactor Centrum Nederland, wird die Tabelle der Bezüge in dem Maße geändert, in dem eine Änderung zugunsten des Personals vorgenommen worden ist, das Tätigkeiten ausübt, die denen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen. In diesem Fall wird die Änderung auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft binnen kürzester Frist beschlossen.“

Entsprechend den Besoldungsmaßnahmen für die Beamten im öffentlichen Dienst hat das Reactor Centrum Nederland für sein Personal eine einmalige Zahlung für das Jahr 1971 in Höhe von 3,53 % der jährlichen Bezüge, berechnet auf der Grundlage der am 1. Oktober 1971 geltenden Bezüge, beschlossen.

Da sich die einmalige Zahlung für das Jahr 1970 in Höhe von 400 hfl pro Bediensteten als höher erwies als die allgemeine Anhebung der Gehälter („trend“)

in den Niederlanden, hat das Reactor Centrum Nederland jedoch beschlossen, von der vorgenannten Zahlung einen Betrag von 54 hfl abzuziehen.

Diese Maßnahme ist auf die in Petten beschäftigten Atomanlagenbediensteten auszudehnen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die Verordnung Nr. 11/65/Euratom vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden, entsprechend zu ändern, und die diesem Schreiben als Entwurf beigefügte Verordnung zu erlassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags belaufen sich auf 11 000 RE für das Jahr 1971, die bei Posten Nr. 241 des Forschungs- und Investitions Haushaltsplans zu verbuchen sind. Die Maßnahme betrifft 44 Bedienstete.

Die Kommission würde es begrüßen, wenn möglichst bald eine Entscheidung getroffen würde.

(Schlußformel)

gez. Franco Maria Malfatti

Anl.: Dok. KOM(72)90 endg.

**Vorschlag einer Verordnung (EURATOM) des Rates
zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen
Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen
Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich
verwendet werden.**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaft¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 sowie auf die Artikel 94 und 95 dieser Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates vom 16. März 1965 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2388/71 des Rates vom 8. November 1971³⁾, insbesondere auf Artikel 13, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

Die zum 1. Oktober 1971 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des „Reactor Centrum Nederland“ rechtfertigen eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/Euratom –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 11/65 Euratom wird durch einen Artikel 3 d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„ Artikel 3 d

Die Atomanlagenbediensteten erhalten für das Jahr 1971 eine einmalige Zulage in Höhe von 3,53 % der Jahresbezüge, berechnet auf der Grundlage der am 1. Oktober 1971 geltenden Bezüge, multipliziert mal zwölf. Die Bezüge umfassen außer dem monatlichen Grundgehalt das Wohnungsgeld („huurcompensatie“), ein Zwölftel des Urlaubsgeldes sowie die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, wie sie am 1. Oktober 1971 gelten.

Diese Zulage vermindert sich um 54 hfl im Falle der Bediensteten, welche für das Jahr 1970 die einmalige Zahlung in Höhe von 400 hfl erhalten haben. Für Bedienstete, denen weniger als 400 hfl gezahlt wurden, wird die Kürzung der einmaligen Zulage für das Jahr 1971 proportional errechnet.

Atomanlagenbedienstete, die am 1. Oktober 1971 weniger als 9 Monate beschäftigt waren oder deren Dienstzeit vor dem 31. Dezember 1971 abläuft, erhalten eine nach der Anzahl der vollendeten Dienstmonate berechnete Zulage.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- 1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
- 2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 722/65
- 3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 26

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident